



Satzung der Stadt Herzberg am Harz
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes z.Z. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen oder es sich um wiederkehrende Leistungen handelt.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Von der Anforderung von Kosten (Gebühren und Auslagen) soll abgesehen werden, wenn diese gemeinsam im Einzelfall weniger als 3,00 € betragen und es sich nicht um Zahlungen mit strafähnlichem Charakter oder um sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist, handelt, es sei denn, dass der Kostenschuldner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.

(3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 26.03.1992 nebst Kostentarif außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 19.12.2001

gez. Walter
Bürgermeister

**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Stadt Herzberg am Harz vom 19.12.2001**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung)

und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	Gegenstand	Euro
1	Anfertigungen von Vervielfältigungen bis zum Format DIN A 4,	
1.1	in einer Auflage	
1.1.1	1 Stück	0,60
1.1.2	von 2 bis zu 20 Stück pro Seite	0,30
1.1.3	von 21 Stück bis 350 Stück pro Seite	0,20
1.1.4	von 351 bis 3000 Stück pro Seite	0,15
1.1.5	ab 3001 Stück pro Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3 je Stück	1,00
1.3	bei größeren Formaten je Stück	10,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Euro
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung	
2.1.1	von Vervielfältigungen, Abschriften und Negativen	
2.1.1.1	die die Stadt selbst hergestellt hat (bei Vervielfältigungen incl. der Gebühren nach 1.1 und 1.2 je Seite	4,00
2.1.1.2	in allen anderen Fällen je Seite	6,00
2.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 bis 100,00
3	Abgabe von Druckstücken (soweit es sich nicht um Druckstücke handelt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgegeben werden sollen)	
3.1	Ortsrecht	
3.1.1	Gesamtwerk, pro Seite maximal jedoch	0,20 60,00
3.1.2	Ergänzungslieferung, pro Seite maximal jedoch	0,20 20,00
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 - 20,00
4.2.3	schriftl. Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. pro Seite	15,00
4.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene Stunde (Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben)	25,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 800,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	20,00
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	

Lfd.Nr.	Gegenstand	Euro
7.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 7.1 und 7.2 fallen	20,00 bis 60,00
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses i.S. Vorkaufsrecht	
7.4.1	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
7.4.2	Verzicht auf die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufrechts	30,00
8	Aufstellung über den Stand eines Abgaben-/Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
9	Zweitausfertigung von Quittungen	3,00
10	Ersatzstücke für verlorenegegangene Hundesteuermarken	3,00
11	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
12	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.)	7,00
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
13.1	bis 5.000,00 €	15,00
13.2	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	25,00
13.3	über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	35,00
13.4	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	40,00
13.5	über 50.000,00 € bis 100.000,00 €	50,00
13.6	über 100.000,00 € bis 250.000,00 €	60,00
13.7	über 250.000,00 €	70,00
13.8	Sofern zu den eigentlichen Ausschreibungsunterlagen auch Pläne abgegeben werden, werden zusätzliche Kosten erhoben unter entsprechender Anwendung von Tarif-Nr. 14	
14	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
14.1	0,2 qm	4,00
14.2	0,5 qm	5,00
14.3	1,0 qm	7,00
14.4	über 1,0 qm	10,00
15	Bestätigung der gesicherten Erschließung für Bauten ohne Baugenehmigung gem. § 69a Abs.1 Nr. 5 NBauO	60,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Euro
16	Überwachung und Abnahme von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	30,00
17	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Der Klammerzusatz von Tarif-Nr. 16 gilt entsprechend.)	25,00
18	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Herzberg am Harz	
18.1	Neuanlage der Grundstücksentwässerungsanlagen	
18.1.1	Neuer Regenwasseranschluss für Gewerbebetriebe Drei- und Mehrfamilienhäuser Ein- und Zweifamilienhäuser	160,00 130,00 100,00
18.1.2	Neuer Schmutzwasseranschluss für Gewerbebetriebe Drei- und Mehrfamilienhäuser Ein- und Zweifamilienhäuser	160,00 130,00 100,00
18.1.3	Neuer Regen- und Schmutzwasseranschluss (Bei gleichzeitiger Beantragung der Genehmigung für einen Regen- und Schmutzwasseranschluss ermäßigen sich die Gebühren zu Tarif-Nr. 18.1.1 und 18.1.2 um 50%.)	
18.1.4	Erweiterung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen für Gewerbebetriebe Drei- und Mehrfamilienhäuser Ein- und Zweifamilienhäuser	110,00 80,00 40,00
18.1.5	Entwässerungsanschlüsse für Garagen und Nebengebäude je Anschluss (Anmerkung zu Tarif-Nr. 18.1.1 bis 18.1.5: In den Gebühren sind die Kosten der Abnahme der Entwässerungsanlagen bereits enthalten.)	40,00
18.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	30,00
18.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	210,00
18.4	Entnahme von Abwasserproben zur Untersuchung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	60,00
19	Genehmigung zur Neuanlage bzw. Änderung von Trinkwasseranschlüssen auf Grund der geltenden Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	
19.1	Neue sowie an anderer als der bisherigen Stelle zu verlegende Trinkwasseranschlüsse	
19.1.1	bis Wassermesser-Durchflussöffnung 1“	30,00
19.1.2	über Wassermesser-Durchflussöffnung 1“ bis 2“	65,00
19.1.3	über Wassermesser-Durchflussöffnung 2“	100,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Euro
19.2	Anlage eines Wassermesserschachtes	30,00
19.3	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00
20	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen außerhalb pauschaler Vereinbarungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde mindestens jedoch	20,00 50,00
21	Stadtarchiv (Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.)	
21.1	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene Arbeitsstunde	16,00
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Archiven je Seite	11,00
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für 1 Tag	10,00
21.3.2	für 1 Woche bis 2 Wochen je angefangene Woche	25,00
21.3.3	für 3 und mehr Wochen	60,00
22	Rechtsbehelfe	
22.1	Allgemeine Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter (Innerhalb des gesetzten Rahmens soll die Gebühr gemäß der Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bemessen werden.)	20,00 bis 500,00
22.2	Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten (Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.)	20,00 bis 500,00

Die Verwaltungskostensatzung vom 19.12.2001 und der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung wurden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 61, 30. Jahrgang, S. 943 - 950, ausgegeben am 19.12.2001, veröffentlicht und sind am 01.01.2002 in Kraft getreten..